

Nachstehend wird die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freital) vom 28. März 1997 in der seit 17. Februar 2000 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freital) vom 28. März 1997, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 9. April 1997,
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freital) vom 28. März 1997 vom 7. Dezember 1999, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 16. Februar 2000.

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Freital und deren Außenstellen (Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Freital)

(Präambel)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Freital betreibt die Bibliothek und deren Außenstellen (im weiteren kurz Stadtbibliothek genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich.
- (2) Für die Anmeldung ist die persönliche Vorlage des Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokumentes in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung notwendig.
- (3) Nutzer unter 16 Jahren bedürfen für die Anmeldung der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die für eine Benutzung der Stadtbibliothek notwendigen persönlichen Daten des Nutzers werden elektronisch gespeichert. Zur Sicherung des Datenschutzes sind dabei die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu beachten und einzuhalten. Der Nutzer der Stadtbibliothek wird bei der Anmeldung auf den Umstand der Datenspeicherung hingewiesen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Diesen erhält jeder Nutzer nach der Anmeldung.
- (2) Der Benutzerausweis enthält die persönlichen Daten des jeweiligen Nutzers und ist nicht übertragbar. Änderungen persönlicher Daten oder der Verlust des Ausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerausweis gilt zunächst für 12 Monate und kann jeweils nach Ablauf für weitere 12 Monate verlängert werden.
- (4) Der Benutzerausweis verbleibt im Eigentum der Stadt Freital und kann von der Stadtbibliothek zurückgefordert werden, wenn ihr Tatsachen über eine nicht satzungsgemäße Nutzung bekannt werden oder die Voraussetzungen für die Nutzung der Stadtbibliothek endgültig nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 4 Medienausleihe

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksmedien ist in den Räumen der Stadtbibliothek oder durch Ausleihe außer Haus möglich. Für einzelne Medien können dabei Ausleih- bzw. Benutzungsbeschränkungen (insbesondere bei Präsenzbeständen) durch die Stadtbibliothek erlassen werden.
- (2) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises außer Haus entliehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Ausleihfrist für Videokassetten beträgt eine Woche, für alle anderen Leihbaren Medien vier Wochen. Für bestimmte Medien können durch die Stadtbibliothek kürzere Leihfristen bestimmt werden. Vor Ablauf des Rückgabetermins kann auf Antrag des Nutzers eine Verlängerung der Leihfrist um weitere vier Wochen gewährt werden. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Bei Medien, die mit einer Vorbestellung vermerkt sind, ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (4) Vorbestellungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Auf die Vorbestellung werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben.
- (5) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können kostenpflichtig nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken" beschafft werden. Für die Nutzung dieser Medien gelten neben den Vorschriften dieser Satzung auch die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 5 Medienrückgabe

- (1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung persönlich der Stadtbibliothek zurückzugeben. Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Medienrückgabe erfolgt eine gebührenpflichtige Rückgabeerinnerung. Zusätzlich werden Versäumnisgebühren nach der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien oder von der Begleichung offener Forderungen abhängig gemacht.

§ 6 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Der Nutzer der Stadtbibliothek ist verpflichtet, jede Störung anderer Nutzer oder des Betriebs der Stadtbibliothek zu unterlassen.
- (2) Fahrräder, große Gepäckstücke, sonstige sperrige Gegenstände und Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht in die Räume der Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (3) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
- (4) Garderobe, Taschen u. ä. sind während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren oder dem Personal zur Aufbewahrung abzugeben.
- (5) Im übrigen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 7 Umgang mit Medien

- (1) Der Benutzer der Stadtbibliothek ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung, Veränderung oder Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe hat der Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, später bemerkte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (2) Entliehene Bild-, Daten- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen genutzt werden. Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts selbst verantwortlich.

§ 8

Haftung der Stadtbibliothek

- (1) Die Stadtbibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern deponierten oder zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an der Hard- oder Software des Nutzers durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstanden sind.

§ 9

Haftung des Benutzers, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien sowie für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- (2) Bei Verlust von entliehenen Medien wird Schadensersatz bis zur Höhe der Beschaffungskosten der Ersatzmedien, bei Beschädigung bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten gefordert. Bei der Beschädigung von Bild-, Daten- und Tonträgern ist grundsätzlich Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Anlage 1

Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Online-Diensten in den Räumen der Hauptstelle der Stadtbibliothek Freital

1. Voraussetzungen der Benutzung

- Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek Freital.
- Nutzungsberechtigt sind Personen ab 14 Jahre.

2. Angebote

- Die Benutzung der Online-Dienste ist nur während der üblichen Öffnungszeiten möglich.
- Es können die Angebote des weltweiten Internets (World Wide Web - www) genutzt werden.
- Die Möglichkeit der Übertragung von Dateien auf Datenträger des Nutzers (File Transfers - FTP) besteht nicht.
- Es ist nicht zulässig, in direkten Online-Dialog mit anderen Internetnutzern („chatten“) zu treten.
- Es ist weiterhin nicht zulässig, Bestellungen von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art aufzugeben.

3. Benutzungsbedingungen

- Die Terminvergabe zur Nutzung des Online-Dienstes erfolgt anhand von Reservierungslisten.
- Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden.
- Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf eine halbe Stunde täglich begrenzt und beginnt mit der in der Reservierungsliste festgelegten Zeit.
- Der Anspruch auf eine Reservierung erlischt 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit.
- Die Stadtbibliothek Freital hat die Möglichkeit, bedarfsorientierte Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- Ist der Internetplatz nicht belegt und liegt keine Reservierung vor, kann er ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

- Die Stadtbibliothek Freital ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Angebote verantwortlich.
- Personen, die gegen einschlägige Regelungen (z. B. Strafgesetzbuch, Jugendschutz- und Datenschutzgesetz u. a.) oder gegen moralische Grundsätze der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden in jedem Fall von der Benutzung der Stadtbibliothek und deren Angeboten ausgeschlossen.
- Die gezielte Suche und das Ausdrucken von Inhalten, die jugendgefährdend, pornografisch, rassistisch und gewaltverherrlichend sind, ist nicht gestattet. Sollten beim Durchsuchen des Internets („Surfen“) unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen werden, so sind diese unverzüglich zu verlassen.
- Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste wie z.B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.